

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt  
Frau Liliya Schmidt

Zimmer 509

T: +49(0)421 361 8834

F: +49(0)421 496 8834

E-Mail:  
vergabeservice@wah.bremen.de

Mein Zeichen 027-1  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 16.05.2019

## Rundschreiben Nr. 02/2019

### Neufassung der Richtlinie für die Vornahme von Mindest- und Tariflohnkontrollen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. April 2019 wurde die neu gefasste Richtlinie für die Vornahme von Mindest- und Tariflohnkontrollen (Richtlinie) durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen. Mit der Neufassung der Richtlinie fanden notwendige Aktualisierungen und Anpassungen statt, die aufgrund zahlreicher Änderungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) (darunter insbesondere der im Jahr 2017 vorgenommenen Änderungen - dazu bereits **Rundschreiben 06/2017**), der Wiedereinführung der Tariftreue bei der Ausschreibung von Bauaufträgen sowie des Inkrafttretens der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVO-AG) im Jahr 2018 (dazu bereits **Rundschreiben 03/2018**) vorzunehmen waren. Zudem bedurfte die Richtlinie auch aufgrund der Weiterentwicklung der Kontrollpraxis der Sonderkommission Mindestlohn einer entsprechenden Anpassung.

Die Richtlinie enthält eine neue Struktur, die die Rolle des öffentlichen Auftraggebers bei der Durchführung einer Stichprobenkontrolle genauer skizziert. Im Vergleich zur Richtlinie vom 21. August 2012, die nunmehr aufgehoben worden ist, enthält die novellierte Richtlinie im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Vorbereitung der Stichprobenkontrolle wird in Ziffer 3. konkretisiert. Neben einer **vo-rausschauenden Sichtung der Vertragsunterlagen** und der verwendeten Formblät-ter, stellt der öffentliche Auftraggeber auch **Überlegungen** dazu an, **welche Gegeben-heiten bei der Vor-Ort-Kontrolle zu erwarten sind** (insbesondere bzgl. der Qualifika-tion der Beschäftigten).
- Bei der Überprüfung des Maßstabs für den Mindest- und Tariflohn nach Ziffer 3.2., ist die **wiedereingeführte Tariftreue** bei der Ausschreibung von **Bauaufträgen** zu beach-ten; bei Bauaufträgen ohne Binnenmarktrelevanz richtet sich der Tariflohn nach dem maßgeblichen Tarifvertrag, der – in Form einer auf die wesentlichen Inhalte des Tarif-vertrags konzentrierten Entgelttabelle – dem Formblatt Anlage zu 231HB/232HB zu entnehmen ist.
- Die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle beinhaltet eine **qualifizierte Befragung der Personen**, bei der ein besonderes Augenmerk auf eine präzise Tätigkeitsbeschreibung zu legen ist.
- Das **Verfahren der Informationserhebung** wird in Ziffer 7. konkretisiert.
- Im vorläufigen Bericht (Anhang 2 zur Richtlinie) ist eine **Ersteinschätzung bzgl. der korrekten Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohnes** für jede vor Ort kontrollierte Person vorzunehmen (Anlage 3 zum Rundschreiben).
- Zudem sind im **vorläufigen Bericht** die **vor Ort zu erwartenden Leistungen** und die **hierfür erforderlichen Qualifikationen** der vor Ort **tatsächlich vorgefundenen Situa-tion gegenüberzustellen**.
- Wird ein **Dritter** mit der **Durchführung der Stichprobenkontrolle beauftragt**, hat die-ser die **Kontrolle zwingend entsprechend der Vorgaben der Richtlinie durchzuführen**. Um dies sicherzustellen, klärt der öffentliche Auftraggeber die Aufgabenverteilung mit dem Dritten im Vorfeld ab (Ziffer 9.3.). Es empfiehlt sich, hierfür ein entsprechend differenziertes Auftragschreiben vorzuhalten. Es empfiehlt sich, hierfür ein entspre-chend differenziertes Auftragschreiben vorzuhalten.

**Anlage 1** zu diesem Rundschreiben beinhaltet die novellierte Richtlinie nebst den aktuellen Formblättern (Anhang 1 zur Richtlinie), dem Muster eines vorläufigen Berichts (Anhang 2 zur Richtlinie), dem an die zu befragenden Personen auszuteilenden Informationsschreiben (Anhang 3 zur Richtlinie) sowie einem für jede zu befragende Person zu verwendenden Be-fragungsbogen (Anhang 4 zur Richtlinie).

Da die Kontrollpraxis der letzten Jahre ergeben hat, dass Auftragnehmer und Nachunternehmer vereinzelt Bedenken hinsichtlich der Einsichtnahme in die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung geeigneten Unterlagen (insbesondere Lohnabrechnungen) äußern, finden Sie in **Anlage 2 - Datenschutz**, ein Munteranschreiben, mit dem bei der **Verweigerung der Vorlage von Nachweisen** reagiert werden kann.

In **Anlage 3** wird die **empfohlene Vorgehensweise** für die **Vornahme der Ersteinschätzung bzgl. der korrekten Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohnes** anhand eines **Fallbeispiels** veranschaulicht.

Das Rundschreiben 04/2012 wird durch dieses Rundschreiben gegenstandlos.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Slopinski

**Anlagen:**

1. Richtlinie nebst Anhängen

- Anhang 1, Formblätter 231HB und 231HB-EU, 232HB und 232HB-EU
- Anhang 2, Muster eines vorläufigen Berichts
- Anhang 3, Informationsschreiben
- Anhang 4, Befragungsbogen

2. Datenschutz

3. Ersteinschätzung bzgl. der korrekten Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohnes nebst Anhang - Entgelttabelle Nr. 1 „Bauhauptleistungen“ (Stand: Oktober 2018)